



Statuten

Zweck	<p>Artikel 1 Der Verein AbenteuerNatur, eine Organisation im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB hat zum Zweck Kindern, Familien und Schulklassen einen Ort anzubieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wo sie die Freizeit spielerisch, kreativ und ausserhalb von Konsumzwängen erleben können • der ihnen ermöglicht, die Beziehung zur Natur zu vertiefen • der geeignet ist, Erfahrungen in Gruppen zu sammeln. <p>Artikel 2 Zur Erreichung dieses Zweckes veranstaltet der Verein Zusammenkünfte, Kurse, Bildungsabende, Spieltage und Ausflüge. Er unterhält ein Ferienhaus.</p>
Mitgliedschaft	<p>Artikel 3 Mitglied des Vereins kann werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • jedermann der das 16. Altersjahr zurückgelegt hat • jede Familie, • jede Organisation, <p>welche die vorliegenden Statuten anerkennen.</p> <p>Mitglieder, welche den Statuten zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, können ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt.</p>
Organe	<p>Artikel 4 Die Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Revisoren</p>
Hauptversammlung	<p>Artikel 5 Jährlich findet mindestens eine Hauptversammlung statt. Der Vorstand besorgt die Einladungen unter Angabe der Traktanden schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus.</p> <p>Ein Zehntel der Mitglieder kann ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.</p> <p>Artikel 6 Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Jahresberichtes • Festsetzung der Jahresbeiträge und der Mitgliederkategorien. Diese werden im Anhang zu den Statuten festgelegt • Genehmigung der Jahresrechnung

- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von drei Revisoren oder sie beauftragt eine externe Treuhandfirma
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht ausdrücklich in die Befugnisse anderer Organe fallen
- Auflösung des Vereins

Artikel 7

In der Regel wird offen abgestimmt, geheim nur auf Verlangen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gönner sind nicht stimmberechtigt. Gültige Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet:

- bei Abstimmungen der Präsident/die Präsidentin
- bei Wahlen das Los

Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden ist erforderlich:

- bei jeglichen Verfügungen (Veräusserungen, Schenkungen, Belastung etc.) über das Grundeigentum Magglingen 'Am Wald' 31 und 33
- bei Statutenänderungen
- bei Auflösung des Vereins und Entscheid über den Verwendungszweck des Vermögens.

Vorstand

Artikel 8

- Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Er organisiert sich selber. Vorstandsmitglieder sind automatisch ordentliche Vereinsmitglieder

Artikel 9

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist berechtigt, gewisse Aufgaben und Befugnisse an von ihm gewählten Arbeitsgruppe/n zu übertragen.

Der Vorstand organisiert sich selber. Er definiert namentlich die rechtsverbindliche Unterschriftenregelung.

Artikel 10

Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben von jährlich bis Fr. 2'000.--, für wertvermehrende Investitionen Fr. 5'000.--
- Veranstaltung von Ausflügen, Vorträgen und sonstigen Anlässen
- Betrieb des Ferienhauses. Er kann diese Aufgabe auch delegieren
- Erstellung der Pflichtenhefte der Arbeitsgruppe/n.

Finanzen

Artikel 11

Die Mittel zur Durchführung des Vereinszwecks werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge (sie sind in der ersten Jahreshälfte zu entrichten)
- Beiträge von Organisationen
- Subventionen der öffentlichen Hand

- Einnahmen aus dem Betrieb des Ferienhauses
- Geschenke und Erträge aus Sammlungen und anderen Veranstaltungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Artikel 12

Der/die KassierIn führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins und legt jährlich Rechnung ab.

Er/sie hat jährlich auch ein Budget für das kommende Vereinsjahr zu erstellen.

Revisoren

Artikel 13

Die Revisoren haben die Buchhaltung und den Vermögensbestand des Vereins jährlich zu überprüfen und einen Bericht abzugeben.

Die Hauptversammlung kann auch eine externe Treuhandfirma mit der Revision beauftragen.

Die Revisoren sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Auflösung

Artikel 14

Im Falle der Auflösung hat die Hauptversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 15

Die deutsche Fassung der Statuten ist massgebend.

Vorstehende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 29. März 2022 genehmigt und ersetzen diejenigen

vom 3. März 1928, revidiert am 4. Mai 1956, 8. März 1988 und 28. März 2001 und 22. März 2016.

Ressort Präsidium:



Christian Lehmann

Ressort Finanzen:

Verena Marti